

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NoFire Safety GmbH (AGB)

Teil 1: Consulting (Brandschutz und Arbeitssicherheit)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienst- und Beratungsleistungen in Brandschutz & Arbeitssicherheit

1. ALLGEMEINES

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Dienst- und Beratungsleistungen (Consulting) der Fa. NoFire Safety GmbH (im folgenden NoFire genannt). Diese AGB sind Grundlage jedes solchen Rechtsgeschäfts und NoFire schließt auch nur zu diesen Bedingungen ab. Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir von Ihnen Kenntnis erlangen, sie in einer Bestellung oder einem sonstigen Dokument des Geschäftspartners erwähnt oder beigelegt werden oder darauf Bezug genommen wird, wir ihnen nicht widersprechen oder auch wenn sie nicht unseren AGB entgegenstehen. Sie gelten nur, wenn diese ausdrücklich von NoFire bestätigt werden. Die AGB werden vom Auftraggeber im Zuge der Auftragserteilung zu Kenntnis genommen und anerkannt. Die AGB sind auch bei Folgeaufträgen Vertragsbestandteil, unabhängig davon, ob ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. In Einzelverträgen ausgehandelte und schriftlich bestätigte Änderungen von diesen AGB haben Vorrang, davon unberührt bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Angebote sind grundsätzlich unverbindlich. Sämtliche Aufträge und Vereinbarungen gelten erst dann als rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich und firmenmäßig gezeichnet und von NoFire rückbestätigt sind. Jede Änderung und Ergänzung des Vertrags bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 31 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlichen Unterlagen (z.B. Bescheide, Pläne, etc.) zeitgerecht, kostenlos und frei Haus zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus erklärt sich der Auftraggeber bereit, alle zur Vertragserfüllung notwendigen Informationen zu erteilen. Insbesondere sind Besonderheiten des Objekts, die die Sicherheit der Mitarbeiter von NoFire oder Dritter sowie deren Einrichtungen gefährden, mitzuteilen.
Der Auftraggeber erklärt, etwaige für die Vertragserfüllung erforderlichen Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter auf seine Kosten einzuholen und nachzuweisen. Darüber hinaus kommt er allfälligen Informationspflichten selbstständig nach.
- 32 Sind zur Vertragserfüllung Tätigkeiten außerhalb der Büroräumlichkeiten von NoFire vorzunehmen, so hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Objekten für eine ungehinderte Vertragserfüllung zu ermöglichen. Der Auftraggeber hat insbesondere alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.
- 33 Für allfällige Objektbegehungen ist durch den Auftraggeber eine mit den Örtlichkeiten vertraute Person zur Verfügung zu stellen (z.B. Brandschutzbeauftragter).
- 34 Über die Mitwirkungspflicht hinaus ist es dem Auftraggeber freigestellt, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr einer Überprüfung beizuwohnen. Den Anordnungen des Personals ist jedoch unbedingt Folge zu leisten.
- 35 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit in die von NoFire für das gegenständliche Projekt geführte Aufwandsaufzeichnung Einsicht zu nehmen.
- 36 Ein Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber NoFire besteht nicht.

4. RECHTE UND PFLICHTEN VON NOFIRE

- 41 Wird ein vereinbarter Termin vom Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten nicht eingehalten bzw. nicht rechtzeitig abgesagt, so ist NoFire berechtigt, die angefallenen Zeit- und Fahrtkosten in Rechnung zu stellen.
- 42 NoFire ist verpflichtet, eine detaillierte Aufwandsaufzeichnung zu führen.
- 43 NoFire unterliegt keinem Konkurrenzverbot und ist berechtigt, ähnliche Tätigkeiten auch für andere Auftraggeber auszuführen.
- 44 NoFire ist berechtigt, sich geeigneter Vertreter oder Gehilfen zu bedienen. In diesem Fall entsteht zwischen diesem Dritten und dem Auftraggeber kein Vertragsverhältnis.
- 45 Wird ein Termin aus Gründen, die im Bereich von NoFire liegen, abgebrochen, so wird die Leistungserbringung nach erneuter Terminvereinbarung fortgesetzt, ohne dass daraus Ansprüche für den Auftraggeber resultieren.
- 46 Terminzusagen werden nach Möglichkeit seitens NoFire pünktlich eingehalten. NoFire hat jedoch das Recht, Termine zu verschieben, der Auftragnehmer wird darüber unverzüglich verständigt. Ein Ersatz für allfällige dadurch beim Auftraggeber entstandene Verzugs- und Folgeschäden wird ausgeschlossen. Dies berechtigt den Auftraggeber auch nicht zum Vertragsrücktritt.
- 47 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. Unterlagen entstehen, sind nicht NoFire anzulasten und führen nicht zum Verzug von NoFire. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 48 NoFire verpflichtet sich, sämtliche vertrauliche Informationen, sowie Pläne und Unterlagen des Auftraggebers nicht an Dritte weiterzugeben.

5. RÜCKTRITT

In folgenden Fällen ist NoFire berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und sämtliche bis dahin angefallene Aufwendungen in Rechnung zu stellen:

- a) Die Erbringung der vereinbarten Dienstleistung bzw. deren Weiterführung ist aus Gründen, die nicht NoFire zu vertreten hat, unmöglich, wird wesentlich verzögert oder ist wirtschaftlich nicht vertretbar.
- b) Der Auftraggeber kommt seiner Mitwirkungspflicht nicht nach.
- c) Der Auftraggeber hält die vereinbarten Zahlungen nicht ein.
- d) Über das Vermögen des Auftraggebers wird ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet bzw. mangels kostendeckenden Vermögens wurde der entsprechende Antrag abgewiesen.
- e) Die vertraglichen Interessen von NoFire werden vom Auftraggeber pflichtwidrig verletzt.
- f) Der Auftraggeber bzw. eine ihm zurechenbare Person bietet, verspricht oder gewährt unmittelbar oder mittelbar einem Mitarbeiter von

NoFire aus Anlass der Vertragserfüllung einen Vermögensvorteil.

- g) Der Auftraggeber macht sich im Rahmen der Vertragserfüllung, in welcher Form auch immer, strafbar.

Erfolgt ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber

- a) Vor dem Beginn der Ausführung der beauftragten Leistungen mittels eingeschriebenen Briefs, so verpflichtet sich dieser alle Aufwendungen zur Vorbereitung der Dienstleistung bis zum Zeitpunkt des Rücktritts zu ersetzen.

- b) Zu einem späteren Zeitpunkt als unter Punkt a), so steht NoFire trotz Unterbleibens der vollständigen Leistung das volle Entgelt zu.

Für den Fall der Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von NoFire ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefs vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

Im Fall von nicht vorhersehbaren Ereignissen wie höherer Gewalt, Arbeitskonflikten, Naturkatastrophen, schwerer Krankheit, Unfall oder Tod des Auftragnehmers können keine Schadenersatzforderungen an NoFire gestellt werden.

6. PREISE, STEUERN UND GEBÜHREN

Soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden, werden dem Auftraggeber die Aufwendungen für die formale und materielle Durchführung des Auftrags inkl. Besprechungen, Überprüfungen und Durchführungen vor Ort, der Erstellung von Berichten und Gutachten, etc. entsprechend der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preise von NoFire in Rechnung gestellt. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt pro angefangener halben Stunde. Grundsätzlich werden Auftragsleistungen nur während der Normalarbeitszeit durchgeführt. Sind jedoch Tätigkeiten außerhalb der Normalarbeitszeit erforderlich, wird der daraus resultierende Mehraufwand (+50% oder +100% für Überstundenentgelt samt Lohnnebenkosten) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Darüber hinaus werden Reisekosten (Kilometergeld, Diäten und Nächtigungskosten) verrechnet. Allfällige Gebühren hat der Auftraggeber zu tragen.

Etwaige Pauschalpreise beinhalten jeweils eine bestimmte Dauer an Beratungs-, Planungs-, bzw. Konzepterstellungszeit. Darüber hinausgehende Leistungen werden je nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Alle Preisangaben verstehen sich in Euro exkl. Umsatzsteuer.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erbringung der vereinbarten Leistungen. Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, ab Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen netto spesenfrei und ohne Abzug zu begleichen. NoFire behält sich vor, Teilrechnungen zu legen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen von 14% p.A. verrechnet. Kosten für Mahnungen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand, die zur Einbringung der Forderung notwendig sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bei gerechtfertigten Mängeln ist der Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrags berechtigt. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig.

8. GEWÄHRLEISTUNG

NoFire gewährleistet, dass die Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Richtlinien und Normen entsprechen. Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden bei älteren Objekten jedoch die zum Errichtungszeitpunkt maßgeblichen Vorschriften zugrunde gelegt.

Allfällige Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich und schriftlich dokumentiert zu rügen, spätestens jedoch 30 Tage nach Übermittlung der Schlussrechnung.

Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber NoFire alle zur Untersuchung und Behebung der Mängel erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat.

9. HAFTUNG

NoFire haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, beschränkt bis zur Höhe des Auftrages, maximal jedoch bis zu € 250.000,-, wobei der Beweis dem Auftraggeber obliegt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, welche in Folge unrichtiger oder fehlender Angaben seitens des Auftraggebers entstehen.

Die Haftung für mittelbare Schäden Dritter ist ebenso wie die Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden ausgeschlossen.

Bei Begehungen, welche nicht explizit als Brandschutzüberprüfung definiert sind, sondern nur dem Zweck der Erstellung von Brandschutzkonzepten oder -plänen bzw. der Brandschutzberatung dienen, kann kein Anspruch auf Hinweispflicht über brandschutztechnische Mängel gestellt werden. Der Auftraggeber wird im Rahmen solcher Objektbegehungen zwar auf offensichtliche Mängel hingewiesen, NoFire kann aber in keiner Weise für Unfälle oder Schäden aufgrund von Mängeln, auf welche nicht hingewiesen wurde, haftbar gemacht werden. Für allfällige Beschädigungen, die mit der Durchführung der Überprüfungen typisch oder notwendig verbunden sind, wird keinesfalls gehaftet. Diese Haftungseinschränkungen gelten sowohl für Sach- als auch für Personenschäden.

Sollte NoFire durch höhere Gewalt oder durch behördliche Auflagen bzw. durch Gerichtsbeschluss gezwungen sein, ihre Dienstleistungen teilweise oder ganz einzustellen, so ist NoFire für daraus entstehende Schäden und Folgeschäden von einer Haftung generell ausgeschlossen.

Etwaige Schadenersatzansprüche müssen ab Kenntnis von Schaden innerhalb von 14 Tagen bei sonstigem Verfall schriftlich der NoFire mitgeteilt werden.

10. URHEBERRECHT

Die im Zuge der Vertragserfüllung von NoFire erstellten Dokumente werden digital im pdf-Format bzw. in Papierform (je eine Parie) an den Auftraggeber übermittelt. Die Ursprungsdateien (dwg, xls, doc,...) verbleiben bei NoFire.

NoFire behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihr erstellten Unterlagen vor. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch NoFire zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.

NoFire ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von NoFire anzugeben. NoFire ist weiters berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt. Für sämtliche Änderungen am Vertrag oder AGB gilt das Schriftformgebot, insbesondere auch der Abgang davon.

Für allfällige Streitigkeiten wird als Gerichtsstand die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.

Teil 2: Schulungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsleistungen in Brandschutz & Arbeitssicherheit

1. ALLGEMEINES

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Aus- und Weiterbildungsleistungen (Schulungen) der Fa. NoFire Safety GmbH (im folgenden NoFire genannt). Abweichende Bedingungen werden nur anerkannt, sofern sie von NoFire ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. In Einzelverträgen ausgehandelte und schriftlich bestätigte Änderungen von diesen AGB haben Vorrang, davon unberührt bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB. Beinhaltet eine Schulungsleistung Beratungstätigkeiten (wie beispielsweise in Workshops), so gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienst- und Beratungsleistungen (Teil 1: Consulting).

2. ANMELDUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Anmeldung eines Kursteilnehmers erfolgt schriftlich durch Übermittlung des unterfertigten Anmeldeformulars postalisch, per Fax, per E-Mail oder Online. Mit der Anmeldung werden die vorliegenden AGB anerkannt. Anmeldungen erfordern die schriftliche Bestätigung durch NoFire. Die Zahlung ist bis spätestens 14 Tage vor Kursbeginn auf das Konto „NoFire Safety GmbH“ Nr. 28950033900, BLZ 20111 bei der Erste Bank (IBAN: AT862011128950033900; BIC: GIBAAATWWXXX) zu leisten. Eine Teilnahme ist ausschließlich nach Erlag der gesamten Kurskosten möglich!

Alle Preisangaben verstehen sich in Euro exkl. Umsatzsteuer.

Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen von 14% p.A. verrechnet. Kosten für Mahnungen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand, die zur Einbringung der Forderung notwendig sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die Anzahl der Teilnehmer ist im Interesse einer intensiven Wissensvermittlung begrenzt. Bei über die Maximalzahl hinausgehenden Anmeldungen entscheidet das Datum des Zahlungseingangs über die Reservierung eines Teilnahmeplatzes.

3. LEISTUNGSUMFANG

Die Teilnahmegebühren umfassen die Durchführung der jeweiligen Schulung sowie je ein Exemplar der Schulungsunterlagen. In den Gebühren nicht enthalten sind etwaige Kosten für Reise, Verpflegung und Übernachtung.

Die nötige Vorkenntnis der Teilnehmer gemäß Ausbildungsschema wird vorausgesetzt. NoFire verpflichtet sich zum Einsatz von qualifiziertem Schulungspersonal, haftet jedoch nicht für den Erfolg der Schulungen.

NoFire ist berechtigt, sich zur Durchführung der Schulungen geeigneter externer Vertreter oder Gehilfen zu bedienen. In diesem Fall entsteht zwischen diesem Dritten und dem Auftraggeber kein Vertragsverhältnis.

Falls nicht anders angegeben, finden die Schulungen in den Räumlichkeiten von NoFire statt.

4. RÜCKTRITT

Eine Stornierung der Teilnahme hat schriftlich zu erfolgen und ist bis 14 Tage vor Kursbeginn kostenfrei. Bis 5 Tage vor Kursbeginn werden 30% der Teilnahmegebühr verrechnet, ab dem 4. Tag vor Veranstaltungsbeginn bzw. bei Nichterscheinen wird die volle Teilnahmegebühr verrechnet. Die Nennung eines Ersatzteilnehmers ist bis unmittelbar vor Kursbeginn ohne zusätzliche Kosten möglich.

Die Veranstaltung kann bei zu geringer Teilnehmeranzahl bis eine Woche vor Beginn bzw. kurzfristig aufgrund von Krankheit, Unfall oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse seitens NoFire abgesagt werden. Entrichtete Teilnahmegebühren werden in diesen Fällen rückerstattet, weitergehende Ansprüche (wie z.B.: Reisekosten, Übernachtungskosten, Arbeitsausfall, Gewinnentgang, Ansprüche Dritter, etc.) sind ausgeschlossen.

5. HAFTUNG

Die Teilnahme an den Schulungen erfolgt auf eigene Gefahr. Jede/r Teilnehmende verzichtet auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung (insbesondere den praktischen Übungen) entstehen und zwar gegen NoFire und sämtliche Personen, die mit dem Ablauf der Veranstaltung betraut sind oder damit in Verbindung stehen. Daher ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen. Für den Fall von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung seitens des Veranstalters mit bis zur Höhe des 3 fachen Kursentgeltes beschränkt. Der Beweis obliegt dabei dem Kursteilnehmer. Bei Schulungen an Brandschutzanlagen etc. haftet NoFire nicht für Maschinen- oder Ausfallsschäden. NoFire übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schäden, die aus der Verwendung der Schulungsunterlagen durch den Auftraggeber entstehen, insbesondere wegen Veränderung der Rechtslage und des Standes der Technik. Jede/r Teilnehmende kommt für verursachte Schäden selbst auf und stellt NoFire und deren interne und externe Vertreter von allen Haftungsansprüchen frei.

6. URHEBERRECHT

NoFire behält sich alle Rechte an den Schulungsunterlagen vor. Gänzliche oder teilweise Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte, die Vervielfältigung von Schulungsunterlagen sowie das Aufnehmen auf Tonband oder Film sind nur mit schriftlicher Genehmigung von NoFire gestattet.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für allfällige Streitigkeiten wird als Gerichtsstand die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.